

Stadt- recht	Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden für das „Haus der Vereine“ der Großen Kreisstadt Crimmitschau	4.10
-------------------------	--	-------------

**Vom 20.12.2002
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr.1 vom 9.01.2003)**

§ 1

Das „Haus der Vereine“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Bürger unserer Stadt und des Vereinslebens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des „Hauses der Vereine“.

§ 2

Das „Haus der Vereine“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel aus Zuwendungen (aus Geld- und Sachspenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Einrichtung erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Inkrafttreten